

SATZUNG

Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



§1: Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ (abgekürzt „DSB LV SH“).
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle in 25551 Hohenlockstedt, Lohmühlenweg 21 c. Der Verein ist beim Amtsgericht Pinneberg unter der Reg.-Nr. VR 1391 PI eingetragen.

§2: Zweck und Aufgabe

1. Der DSB LV SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des DSB LV SH ist die Förderung der Interessen schwerhöriger und ertaubter Menschen, insbesondere durch:
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Schwerhörigkeit und Ertaubung,
 - b) Interessenwahrnehmung Schwerhöriger und Ertaubter gegenüber privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen,
 - c) Förderung kultureller, kirchlicher, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohl der Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind,
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, wie z.B. Absehkurse, Hörtaktik, Sprachpflegeschulung u.a.m,
 - e) Aufgreifen und Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung bzw. zum optimalen Einsatz technischer Hilfen,
 - f) Informationen über rechtliche und gesetzliche Ansprüche Schwerhöriger und Ertaubter sowie über technische Hilfen,
 - g) Förderung von Maßnahmen zur Betreuung schwerhöriger Kinder und Jugendlicher,
 - h) Beratung über Möglichkeiten der Berufsförderung und Umschulung Schwerhöriger und Ertaubter,
 - i) Durchführung von Arbeitstagen zur Schulung der Mitarbeiter des DSB LV SH.

3. Der DSB LV SH ist konfessionell und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Die Mittel des DSB LV SH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten und sonst wie im Auftrag des Vorstandes ehrenamtlich tätigen Mitglieder und sonstigen Beauftragten des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der von Ihnen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.
6. Bei Auflösung des DSB LV SH oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die im Auflösungsbeschluss bestimmt werden muss, die ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung arbeitet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die örtlichen Schwerhörigenvereine (Ortsvereine) in Schleswig-Holstein.
2. Fördernde Mitglieder des DSB LV SH können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des DSB LV SH ideell, materiell oder finanziell fördern.
3. Selbsthilfegruppen und gleichgestellte Interessengruppen die in Schleswig-Holstein ansässig oder tätig sind und die die Zwecke im §2 regelmäßig fördern, können auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.
4. Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich unter Beifügung der Satzung und dem amtlichen Nachweis der eigenen Rechtspersönlichkeit/Gemeinnützigkeit (bei Vereinen und Vereinigungen) zu stellen.
5. Fördernde Mitglieder können bei Anerkennung dieser Satzung werden: Firmen, Einrichtungen, Institutionen u.ä., die die satzungsgemäßen Tätigkeiten des DSB LV SH finanziell, materiell oder ideell unterstützen wollen.
6. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet vorläufig der Vorstand (§8) und endgültig die Mitgliederversammlung.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Tod (bei natürlichen Personen),
bei Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des DSB LV SH zu erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahres-schluß.
3. Mitglieder, die den Interessen des DSB LV SH trotz Abmahnung durch den Vorstand zuwider handeln oder ohne ersichtlichen Grund mit ihren Beitragszahlungen mehr als 3 Monate in Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Gründe sind den Betroffenen schriftlich darzulegen. Widerspricht der Betroffene dem Vorstandsbeschluss, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn dieser durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig bestätigt wird. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss auf Antrag wieder in den DSB LV SH aufgenommen werden.
4. Durch Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedener Mitglieder sind verpflichtet, vom DSB LV SH erhaltene zweckgebundene Mittel unverzüglich an den DSB LV SH zurückzuerstatten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis.

§5: Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen an den DSB LV SH einen von der Mitgliederversammlung festzu-setzenden einheitlichen Beitrag je Mitglied.
2. Fördernde Mitglieder, die den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen, ist eine Beitragszahlung freigestellt.
3. Die Zahlung hat jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im voraus zu erfolgen bzw. innerhalb von 4 Wochen seit dem Eingang der Beitrittserklärung. Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag fest.

§6: Organe des DSB LV SH

Die Organe des DSB LV SH sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DSB LV SH und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt

Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr anlässlich einer Jahreshauptversammlung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder können zwischenzeitlich außerordentliche Versammlungen einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichte für das letzte Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Vorstandes über seinen Ausschluss
 - h) die Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, zu denen der Vorstand dies aus besonderen Gründen wünscht,
 - i) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die durch eigenen Beschluss an sich gezogen hat,
 - j) Tagesordnungsanträge für die Mitgliederversammlung,
 - k) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
4. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt das in Abs. 3 beschriebene Verfahren analog.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des DSB LV SH besteht aus den von den Ortsvereinen benannten Delegierten (stimmberechtigt).

Jeder Ortsverein entsendet einen Delegierten, der das Stimmrecht für den Ortsverein wahrnimmt.

Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

OV'e unter 30 Mitglieder	2 Stimmen
OV'e über 30 Mitglieder	4 Stimmen
OV'e über 60 Mitglieder	erhalten je angefangene weitere 60 Mitglieder zwei weitere Stimmen dazu.

Die maximale Stimmenzahl für den Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl am 1.1. des Jahres (Stichtag).

Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand des DSB LV SH vor Beginn einer Mitgliederversammlung namentlich bekannt zu geben.

Kann ein Ortsverein keinen Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden, so kann er ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht in einer bestimmten Mitgliederversammlung wahrzunehmen, sofern sich dadurch nicht mehr als 4 fremde Stimmen in einer Hand vereinigen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Auflösung des DSB LV SH und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich.
9. Die Art der nicht schriftlichen Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mit mindestens einen Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird oder wenn bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes mehr als ein Kandidat sich um das gleiche Amt bewirbt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Form einer Niederschrift vom Versammlungsleiter bestellten Protokollführer zu protokollieren und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Zur Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind entsprechende Anträge schriftlich spätestens sechs Wochen vor dieser Versammlung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzureichen. Die eingereichten Anträge werden vom Vorstand zu einer vorläufigen Tagesordnung zusammengefasst und den Mitgliedern vor der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Nicht fristgerecht eingehende Anträge zur Tagesordnung bedürfen der drei Viertel Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§8: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- Kassenwart

erweiterter Vorstand:

- Geschäftsführer
Schriftführer
Beisitzer und die Sprecher der Referate
und Ausschüsse

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart.
3. Der Vorstand führt zusammen mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des DSB LV SH und nimmt die sich aus §2 Abs. 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Daneben obliegt ihm insbesondere die:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausstellung des Haushaltplanes, die Buchführung und Erstellung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr,
- d) vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§9: Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wählbar sind nur Mitglieder der Ortsvereine bzw. ordentliche Mitglieder.

Der Geschäftsführer wird für vier Jahre durch den Vorstand bestellt.

Der Geschäftsführer kann für weitere Amtsperioden wieder bestellt werden.

2. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Institutionen, die sie vertreten, selbst gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Vorstandsmitglieder wählt die betroffene Institution einen Nachfolger aus ihren Reihen.
3. Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben weitere Personen benennen.

§10: Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse sind mit Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11: Referate und Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Referate und Ausschüsse berufen. Die Berufung erfolgt, falls nichts anderes bestimmt wird, auf vier Jahre. Eine Bestellung ist wiederholt möglich.
2. Ständige Referate im DSB LV SH sind:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederbetreuung
 - Technikkommission

Ständige Ausschüsse im DSB LV SH sind:

- Finanzausschuss
- Planungs- und Strategieausschuss
- Rechtsausschuss

sowie Ausschüsse bei Bedarf.

§12: Geschäfts- und Beratungsstelle

1. Der DSB LV SH ist berechtigt, Geschäfts- und Beratungsstellen allein oder mit anderen Organisationen einzurichten und zu unterhalten.

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen und nicht spezifischen Aufgaben kann selbst verständlich juristische Personen gründen oder sich an solchen beteiligen.

2. Die Beratung und sonstige Betreuung der Mitglieder des DSB LV SH und sonstige Betroffener und ihrer Familien auf allen relevanten Gebieten, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14: Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des DSB LV SH betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zugeben.

§ 15. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtszeit eines Vorstandes, also in der Regel für 4 Jahre, aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei sachkundige Kassenprüfer, die sich wechselseitig vertreten. Die Kassenprüfer sindt berechtigt jederzeit beim Vorstand bzw. beim Geschäftsführer die Kasse sowie die Buchführung und sämtlich Belege zu überprüfen. Die Prüfung muss einmal jährlich erfolgen, in der Regel nach Vorliegen des Jahresabschlussberichtes. Es können auch unangekündigt Prüfungen vorgenommen werden.

Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 16. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des DSB LV SH fällt das Vermögen des Vereins an Freie gemeinnützige Organisationen im Mitgliedsbereich der Paritätischen Kommissionen.

Satzung
Eingetragener Verein
Satzung vom: 31. August 1991
Tag der letzten Eintragung ins Vereinsregister: 07. Mai 2012